

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2024	Ausgegeben zu Hannover am 12. Juli 2024	Nr. 2
------	---	-------

Inhalt:

Seite

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 3	Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung eines Kirchlichen Immobilienmanagements im Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Hannover (KIM).....	6
Nr. 4	Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und des Finanzausgleichsgesetzes	7
Nr. 5	Kirchengesetz zur Änderung des MVG-EKD-Anwendungsgesetzes	8
Nr. 6	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über Erholungs- und Sonderurlaub für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen	10

II. Verfügungen

Nr. 7	Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlichen Grundbesitzes und Richtlinien zur Verwaltung des kirchlichen Vermögens.....	10
Nr. 8	Honorarordnung für die Tätigkeit der Orgelrevisorinnen und Orgelrevisoren in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.....	11
Nr. 9	Kollektenplan für das Kirchenjahr 2024/2025	15

III. Mitteilungen

Nr. 10	Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.	19
--------	---	----

IV. Stellenausschreibungen

21

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 3 **Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung eines Kirchlichen Immobilienmanagements im Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Hannover (KIM)**

Vom 16. Mai 2024

Der Landessynodalausschuss hat aufgrund des § 71 Absatz 5 der Kirchenkreisordnung und des § 90 der Haushaltsordnung-Doppik die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1 Zweck der Erprobung

¹Die Erprobung eines Kirchlichen Immobilienmanagements im Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Hannover (KIM) dient der Wahrnehmung von Aufgaben zur Erhaltung, Entwicklung und Verwaltung der kirchlichen Immobilien und des kirchlichen Grundvermögens im Kirchenkreis Hannover sowie in den zum Kirchenkreis gehörenden Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gesamtkirchengemeinden. ²Dabei sollen insbesondere der gegenwärtige Gebäudebestand und das kirchliche Grundvermögen im Lichte der Gesamtentwicklung des Kirchenkreises Hannover betrachtet und gestaltet werden.

§ 2 Grundlegende Bestimmungen

- (1) ¹Zur Erfüllung des Erprobungszwecks errichtet der Kirchenkreis Hannover das Kirchliche Immobilienmanagement im Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Hannover (KIM) als Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb). ²Die Errichtung nach Satz 1 gilt mit Inkrafttreten dieser Verordnung mit Gesetzeskraft als genehmigt.
- (2) ¹Die grundlegende Verfassung von KIM wird durch eine Satzung geregelt, die nach den allgemeinen Bestimmungen der Kirchenkreisordnung von der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Hannover beschlossen und vom Landeskirchenamt genehmigt wird. ²Das gilt auch für Änderungen der Satzung.
- (3) Soweit das in der Landeskirche geltende Recht einschließlich dieser Verordnung mit Gesetzeskraft und die Satzung nach Absatz 2 dem nicht entgegenstehen, kann KIM das für kommunale Eigenbetriebe geltende Recht

des Landes Niedersachsen entsprechend anwenden.

§ 3 Abweichungen vom Haushaltsrecht und vom Digitalgesetz

- (1) ¹Die Rechnungslegung von KIM erfolgt durch eine eigene Bilanz, eine eigene Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine eigene Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchhaltung (GoB) in Verbindung mit den Buchhaltungsvorschriften des Handelsgesetzbuches. ²§ 61 der Kirchenkreisordnung und die Bestimmungen der Haushaltsordnung-Doppik finden keine Anwendung.
- (2) ¹Im Haushalt des Kirchenkreises sind nur die Zuführungen an KIM oder die Ablieferungen von KIM zu veranschlagen. ²Der Kirchenkreis sollte eine konsolidierte Bilanz einschließlich der Bilanz von KIM erstellen. ³Hilfsweise ist das Eigenkapital von KIM zu bilanzieren.
- (3) ¹Die Geschäftsvorfälle und Buchungen von KIM werden nicht Teil der Kassengemeinschaft des Kirchenkreises. ²Der Kirchenkreis unterhält für KIM ein separates eigenes Konto.
- (4) ¹Abweichend von den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung kann sich KIM für die überörtliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers bedienen. ²Das Nähere ist in der Satzung zu regeln. ³Artikel 85 Absatz 2 der Kirchenverfassung bleibt unberührt.
- (5) ¹§ 62 der Kirchenkreisordnung findet keine Anwendung. ²Im Rahmen der Prüfung der Bilanz des Kirchenkreises kann das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche Einsicht in die Unterlagen von KIM nehmen.
- (6) Abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe des Digitalgesetzes kann KIM für sein Haushalts- und Rechnungswesen andere als die von der Landeskirche vorgegebenen Programme nutzen.

§ 4 Ausnahmen von Genehmigungsvorbehalten

- (1) ¹Abweichend von den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung und der Wertgrenzenverordnung genehmigt das Landeskirchenamt

an Stelle einer Einzelgenehmigung von Darlehen einen Kreditrahmen von zunächst 15 Millionen Euro. ²Das Landeskirchenamt kann diesen Kreditrahmen erweitern.

- (2) ¹Abweichend von den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenkreisordnung gelten Erbbaurechtsverträge, die im Zusammenhang mit einer Wahrnehmung der Aufgaben von KIM abgeschlossen werden, als genehmigt, wenn sie nach dem landeskirchlichen Vertragsmuster abgeschlossen und ihnen folgende Zinssätze vom Bodenrichtwert zugrunde gelegt werden:
- 4 % bei der Dotation Pfarre,
 - 1,5 % bei der Dotation Kirche und Küsterei im Binnenverhältnis von Kirchenkreis und Kirchengemeinde,
 - 4 % bei der Dotation Kirche und Küsterei im Außenverhältnis mit Dritten.
- ²Abweichungen vom Vertragsmuster und von den Zinssätzen sind in Abstimmung mit dem Landeskirchenamt zulässig.
- (3) Abweichend von den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung gelten Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes, die die Beteiligung von KIM an anderen Gesellschaften vorsehen, als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der für eine Prüfung erforderlichen Unterlagen seitens des Landeskirchenamtes kein Bescheid ergangen ist.

§ 5 Evaluation

- (1) Der Kirchenkreisvorstand hat dem Landeskirchenamt jährlich, erstmals zum 31. Dezember 2025, über seine Erfahrungen mit dieser Erprobung zu berichten.
- (2) Erfolgskriterien der Erprobung sind insbesondere
 1. eine erfolgreiche Entwicklung des Gebäudebestands im Kirchenkreis,
 2. die Erfüllung des Zwecks der Erprobung nach § 1,
 3. die Akzeptanz und der Umfang einer Inanspruchnahme von KIM durch die Kirchengemeinden im Bereich des Kirchenkreises und durch Dritte,
 4. die wirtschaftliche Eigenständigkeit und der wirtschaftliche Erfolg von KIM und
 5. die Einhaltung des gewährten Kreditrahmens nach § 4 Absatz 1.
- (3) Die Möglichkeit, KIM in eine rechtlich selbstständige privatrechtliche Rechtsform zu überführen, bleibt unberührt.

§ 6 Meinungsverschiedenheiten

Die Landeskirche und der Kirchenkreis Hannover werden etwaige in Zukunft untereinander entstehende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieser Verordnung mit Gesetzeskraft auf freundschaftliche Weise beseitigen.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.
- (2) Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2029 außer Kraft.
- (3) Der Kirchenkreis Hannover kann eine Verlängerung beantragen.

H a n n o v e r, den 16. Mai 2024

Der Landesbischof der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

M e i s t e r

Nr. 4 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 21. Juni 2024

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 21. Dezember 2023 (Kirchl. Amtsbl. S. 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Bei der Errichtung einer Personalgemeinde kann das Landeskirchenamt festlegen, dass der Personalgemeinde auch ohne eigene Zuordnung alle Mitglieder der Landeskirche angehören, die in Wohnungen mit einer bestimmten Anschrift mit Hauptwohnung gemeldet sind.“
³Ortsgemeinden und Personalgemeinden

können mit Genehmigung des Landeskirchenamtes eine Vereinbarung über die Zuordnung einzelner Gruppen von Kirchenmitgliedern treffen.“

2. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

- (1) ¹Jedes Mitglied einer Kirchengemeinde kann sich für die Mitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde als der bisherigen Kirchengemeinde entscheiden. ²Ein Wechsel der Kirchengemeinde bedarf einer schriftlichen oder elektronischen Erklärung gegenüber der bisherigen und gegenüber der künftigen Kirchengemeinde. ³Er wird mit dem Zugang der Erklärung gegenüber der künftigen Kirchengemeinde wirksam.
- (2) ¹Bei einem Wechsel des Wohnsitzes kann sich das Mitglied einer Kirchengemeinde für den Verbleib in der Kirchengemeinde des bisherigen Wohnsitzes entscheiden. ²Die Entscheidung wird mit dem Zugang einer schriftlichen oder elektronischen Erklärung gegenüber der Kirchengemeinde des bisherigen Wohnsitzes wirksam. ³Die Kirchengemeinde des künftigen Wohnsitzes ist unverzüglich zu unterrichten. ⁴Die Erklärung nach Satz 3 kann mit Rückwirkung auf den Tag des Umzugs noch innerhalb eines Monats nach dem Wohnsitzwechsel abgegeben werden.
- (3) ¹Jedes Mitglied einer Kirchengemeinde kann sich für die Mitgliedschaft in einer zweiten Kirchengemeinde entscheiden. ²Die Begründung einer Zweitmitgliedschaft bedarf einer schriftlichen oder elektronischen Erklärung gegenüber der bisherigen und gegenüber der zweiten Kirchengemeinde. ³Dabei ist anzugeben, zu welcher Kirchengemeinde die Erstmitgliedschaft und zu welcher Kirchengemeinde die Zweitmitgliedschaft bestehen soll. ⁴Die Erklärung über die Begründung einer Zweitmitgliedschaft wird mit dem Zugang der Erklärung gegenüber der zweiten Kirchengemeinde wirksam.
- (4) Die besonderen Bestimmungen über den Wechsel in eine Kirchengemeinde, die einer anderen Landeskirche angehört, und über den Verbleib in der Kirchengemeinde des bisherigen Wohnsitzes im Fall eines Umzugs in den Bereich einer anderen Landeskirche bleiben unberührt.

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 183), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 10. Dezember 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 192) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Bei der Errichtung einer Personalgemeinde kann das Landeskirchenamt bestimmen, dass deren Kirchen- und Kapellengebäude oder deren Kindertagesstätten bei der Berechnung der Gesamtzuweisung nicht berücksichtigt werden.“

2. § 32 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 21. Juni 2024

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

M e i s t e r

Nr. 5 Kirchengesetz zur Änderung des MVG-EKD-Anwendungsgesetzes

Vom 21. Juni 2024

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das MVG-EKD-Anwendungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 306), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 10. Dezember 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 192) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

§ 3

**(zu § 5 Absatz 1 MVG-EKD)
Mitarbeitervertretungen**

¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Dienststellenteilen im Bereich der Landeskirche tätig sind, die durch Aufgabenbereich

und Organisation oder räumlich weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers sind und die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 1 MVG-EKD nicht erfüllen, werden der Mitarbeitervertretung der Dienststelle der Landeskirche zugeordnet, die für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Aufgaben der Personalverwaltung wahrnimmt. ²Dasselbe gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihren Dienst in einem Beschäftigungsverhältnis zur Landeskirche ausüben und in einer Kirchengemeinde, im Bereich der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden oder im Bereich eines Kirchenkreises eingesetzt werden.

2. Der bisherige § 3 wird § 4 und wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„¹Für mehrere Dienststellen kann eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet werden, wenn in getrennten Mitarbeiterversammlungen die jeweiligen Mehrheiten der anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Dienststellen sowie die oberste Dienstbehörde zustimmen.
 - b) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„²Die Dienstvereinbarung wird nur wirksam, wenn vorher in getrennten Mitarbeiterversammlungen die jeweiligen Mehrheiten der anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Dienststellen zustimmen.
3. Der bisherigen § 4 wird § 5 und in Satz 2 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
4. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

**„§ 6
(zu § 9 Absatz 2 MVG-EKD)
Wahlberechtigung**

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten bei einer Überleitung in die landeskirchliche Anstellung das Wahlrecht in ihrer bisherigen Dienststelle, sofern sie dort durch Gestellung auch weiterhin ihren Dienst verrichten.
- (2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Landeskirche stehen und durch Gestellung ihren Dienst in einer Kirchengemeinde, im Bereich der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden oder im Bereich eines Kirchenkreises ausüben, haben neben dem Wahlrecht in ihrer Be-

schäftigungsdienststelle auch ein Wahlrecht für die auf der Ebene der Landeskirche gebildete Mitarbeitervertretung, der sie zugeordnet sind.“

5. Der bisherige § 5 wird § 7 und in Absatz 1 wird in Satz 3 die Angabe „§ 3 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ und in Absatz 3 wird in Satz 2 die Angabe „§ 4 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1“ ersetzt.
6. Der bisherige § 6 wird § 8.
7. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

**„§ 9
(zu § 55 MVG-EKD)
Aufgaben des Gesamtausschusses**

¹Zusätzlich zu den in § 55 MVG-EKD genannten Aufgaben ist der Gesamtausschuss der verfassten Kirche (§ 8 Absatz 3) zuständig für die Beteiligung in Angelegenheiten nach §§ 39 und 40 MVG-EKD, wenn das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss feststellt, dass ein konkreter Beteiligungstatbestand landeskirchenweit geregelt werden muss oder dass durch die Landeskirche Regelungen getroffen werden, die über den Zuständigkeitsbereich einer Mitarbeitervertretung oder einer Gesamtmitarbeitervertretung hinausgehen und Wirkung für mehrere Dienststellen und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter entfalten. ²Die Frist nach § 38 Absatz 3 Satz 1 und 6, § 38 Absatz 4 Satz 1, nach § 47 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 und 2 MVG-EKD beträgt in diesen Fällen zwei Monate. ³§ 38 Absatz 5 MVG-EKD findet keine Anwendung. ⁴Die Zuständigkeiten der „Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (agmav)“ bleiben unberührt.“

8. Die bisherigen §§ 7 und 8 werden die §§ 10 und 11.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

¹Dieses Kirchengesetz tritt am 1. August 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 21. Juni 2024

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

M e i s t e r

Nr. 6 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über Erholungs- und Sonderurlaub für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen

Vom 24. Juni 2024

Aufgrund des § 38 Absatz 4 des Kirchenbeamten-gesetzes der EKD in der Fassung der Bekanntma-chung vom 15. März 2021 (Kirchl. Amtsbl. S. 70, S. 118), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchen-gesetzes der EKD vom 5. Dezember 2023 (Kirchl. Amtsbl. S. 165) geändert worden ist, erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

§ 2 der Rechtsverordnung über Erholungs- und Sonderurlaub für Kirchenbeamte und Kirchenbe-ameninnen vom 27. Februar 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 117), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 23. Januar 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 24) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

II. Verfügungen

Nr. 7 Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlichen Grundbesitzes und Richtlinien zur Verwaltung des kirchlichen Vermögens

Vom 3. Juni 2024

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von § 65 Ab-satz 1 der Kirchengemeindeordnung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), die zuletzt durch Arti-kel 1 der Kirchengesetzes vom 21. Dezember 2023 (Kirchl. Amtsbl. S. 106) geändert worden ist, und § 60 Absatz 1 Kirchenkreisordnung vom 19. Dezem-ber 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 82), die zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 7. Juni 2023 (Kirchl. Amtsbl. S. 28, 29) geändert worden ist, so-wie § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlichen Grundbesitzes vom 29. Februar 1988 (Kirchl. Amtsbl. S. 33), die durch Artikel 3 der Rechtsverordnung vom 11. August 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 151) geändert worden ist, die folgende Verwaltungsvorschrift beschlossen:

Artikel 1

Nummer 7 der Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlichen

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt: „(2) Für ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchen-beamte (§ 90 KBG.EKD) gilt abweichend § 8 der Rechtsverordnung über Erholungs- und Sonderurlaub sowie zur Regelung von Dienstbefreiung von Pastorinnen und Pasto-ren.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 24. Juni 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

D r. M a i n u s c h

Grundbesitzes und Richtlinien zur Verwaltung des kirchlichen Vermögens vom 16. Mai 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 105) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 7.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze 4 bis 6 eingefügt: „⁴Eine Freigabe ist auch für die Investition in ortsnahe Projek-te zur Erzeugung regenerativer Energien unter folgenden Voraussetzungen zulässig: Die Höhe der Beteiligung darf **25%** des ab 01.07.2024 erzielten Verkaufserlöses sowie 10% des Gesamtvermögens der Körperschaft gemäß Bilanz nicht über-schreiten. ⁵Außerdem müssen Rendite und Risiko in einem angemessenen Ver-hältnis stehen. ⁶Sonstige Genehmigungs-vorbehalte bleiben unberührt.“
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 7.
 - c) Folgender Satz 8 wird angefügt: „⁸Die Er-träge einer Investition gemäß Satz 4 sind für Zwecke nach Satz 1 zu verwenden.“
2. Nummer 7.3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Höhe“ die Wörter „für Zwecke gemäß Nummer 7.1 Satz 1“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz 3 wird angefügt: „³Eine Investition gemäß Nummer 7.1 Satz 4

ist auch hier nur in Höhe von 25 % des Verkaufserlöses sowie maximal 10 % des Gesamtvermögens der Körperschaft gemäß Bilanz möglich.“

3. Nummer 7.8 wird wie folgt geändert:
- In Satz 4 wird nach der Angabe „Nummer 7.3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
 - Folgender Satz 5 wird angefügt: „⁵Eine Freigabe für Zwecke gemäß Nummer 7.1 Satz 4 ist nicht möglich.“

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 3. Juni 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

D r. M a i n u s c h

Nr. 8 Honorarordnung für die Tätigkeit der Orgelrevisorinnen und Orgelrevisoren in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Vom 30. April 2024

Das Landeskirchenamt hat aufgrund des Abschnittes IX Nummer 1 der Verwaltungsanordnung zur Rechtsverordnung über die Orgelpflege und den Orgelbau vom 17. Oktober 1988 (Kirchl. Amtsbl. S. 155), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 10. August 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 127) geändert worden ist, die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Honorarordnung gilt für die aufgrund des Abschnittes IX der Verwaltungsanordnung zur Rechtsverordnung über die Orgelpflege und den Orgelbau vom Landeskirchenamt berufenen Orgelrevisorinnen und Orgelrevisoren.

§ 2

Honorarsätze

¹Die Orgelrevisorinnen und Orgelrevisoren erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar nach der folgenden Tabelle:

Pos. Nr.	Name der Leistung	Honorarsatz
Beratung und Visitation		
101	Beratung per Kommunikationsmedium	30,- € / Stunde*
102	Beratung am Ort	120,- €
103	Prüfung einer Orgel im Rahmen der Visitation (inkl. Revisionsbericht)	Basis: 120,- € zzgl. je Register: 3,- €
Orgelbaumaßnahmen		
201	Prüfung einer Orgel außerhalb der Visitation / vor Instandsetzung, Reinigung, Überholung (inkl. Bericht)	Basis: 120,- € zzgl. je Register: 3,- €
202	Prüfung einer Orgel außerhalb der Visitation/vor erweiterter Überholung, Umbau, Restaurierung, Abgabe/Abbruch (inkl. Bericht)	Basis: 150,- € zzgl. je Register: 9,- €
203	Funktionale Leistungsbeschreibung (ggf. mit Leistungsverzeichnis) für Instandsetzung, Reinigung, Überholung	120,- €
204	Funktionale Leistungsbeschreibung (ggf. mit Leistungsverzeichnis) für erweiterte Überholung, Umbau, Restaurierung, Neubau	180,- €
205	Bereisung von Referenzinstrumenten	120,- € (Tagessatz)
206	Auswertung der Angebote bei Instandsetzung, Reinigung, Überholung	90,- €
207	Auswertung der Angebote bei erweiterter Überholung, Umbau, Restaurierung, Neubau	180,- €
208	Bauaufsicht und Werkstattprüfung (von genehmigten Projekten)	120,- € (Tagessatz)
209	Abnahmeprüfung	120,- €
210	Abnahmebericht für Instandsetzung, Reinigung, Überholung	60,- €
211	Abnahmebericht für erweiterte Überholung, Umbau, Restaurierung, Neubau	150,- €
	Weitergehender Aufwand für Beratung, Archivarbeit, Orgelinventur usw. kann nach den Positionen 101, 102 und 304 abgerechnet werden.	

Pos. Nr.	Name der Leistung	Honorarsatz
Sonstiges		
301	Tagungen und Fortbildungen	90,- € (Tagessatz)
302	Mitarbeit im Sachverständigenausschuss (SVA)	90,- € (Tagessatz)
303	Vorsitz im Sachverständigenausschuss (SVA)	120,- € (Tagessatz)
304	Besondere Aufgaben	30,- € / Stunde*

* kleinste abrechenbare Einheit 15 Minuten

²Bei Orgelbauvorhaben von besonderer Bedeutung und Größe können auf Antrag der Orgelrevisorin oder des Orgelrevisors vor Beginn der Tätigkeit für den Einzelfall abweichende Honorarsätze vom Landeskirchenamt festgelegt werden.

§ 3 Leistungsbeschreibung

¹Die Orgelrevisorinnen und Orgelrevisoren sind in der Ausgestaltung ihrer Aufgaben grundsätzlich frei. ²Sie unterliegen keinem Weisungs- oder Direktionsrecht des Landeskirchenamtes. ³Zur Orientierung ist der Honorarordnung eine Beschreibung der einzelnen Leistungen und des durchschnittlich zu erwartenden Stundenaufwandes in der Anlage 1 beigefügt.

§ 4 Abrechnung

- (1) ¹Die Abrechnung des Honorars erfolgt mittels ordnungsgemäßer Rechnung gemäß §14 Umsatzsteuergesetz. ²Bei den Honorarsätzen handelt es sich um Bruttobeträge.
- (2) ¹Zu den abgerechneten Positionen ist das Leistungsdatum und die betreffende Kirchengemeinde/der Projektname anzugeben. ²Leistungen nach Zeitaufwand sind gesondert aufzulisten und je Abrechnungszeitraum zu einer Gesamtzeit zu addieren. ³Sofern die Positionen 103, 201 und 202 abgerechnet werden, ist die Anzahl der Register anzugeben.
- (3) ¹Auf der Rechnung ist auszuweisen, ob eine Umsatzsteuerbefreiung besteht. ²Gegebenenfalls ist die vom Finanzamt erteilte Steuer Nummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben.
- (4) Treffen Positionen von mehreren Tagessätzen zusammen, können die weiteren Positionen nur nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden (maximal 2 Tagessätze).

§ 5 Erstattung von Auslagen

¹Entstandene Auslagen (z. B. für Porto, Material, Druckkosten) werden auf Nachweis erstattet. ²Erstattungen für Telefonie und die Nutzung von

Endgeräten der Informations- und Kommunikationstechnik sind mit den Honorarsätzen nach § 2 abgegolten.

§ 6 Reisekosten

- (1) ¹Die Zahlung von Reisekosten orientiert sich an den jeweils geltenden landeskirchlichen Reisekostenbestimmungen. ²Der erforderliche Aufwand für Reisen im zugewiesenen Zuständigkeitsbereich wird ohne gesonderte Vereinbarung erstattet.
- (2) ¹Absatz 1 gilt auch für Reisen im Zusammenhang mit genehmigten Orgelbauprojekten zu Werkstätten außerhalb des Zuständigkeitsbereichs und im Zusammenhang mit Reiseaufwand für einen Sachverständigenausschuss sowie die Teilnahme an vom Landeskirchenamt durchgeführten Tagungen. ²Unabhängig davon ist der Aufwand für Auslandsreisen nur nach vorheriger Vereinbarung erstattungsfähig.
- (3) In allen übrigen Fällen (z. B. Bereisung von Referenzinstrumenten, Teilnahme an Fortbildungen und Tagungen) sind Reisekosten nur erstattungsfähig, wenn dies im Einzelfall zuvor mit dem Landeskirchenamt vereinbart worden ist.

§ 7 Versteuerung, Sozialabgaben

Für die Versteuerung des Honorars und die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen ist die Orgelrevisorin oder der Orgelrevisor verantwortlich.

§ 8 Kirchenverfassung, Schutzkonzept

Die Orgelrevisorin oder der Orgelrevisor erkennt die Grundsätze der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche an und verpflichtet sich, die Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sowie die aktuellen Schutzkonzepte einzuhalten.

§ 9 Korruptionsvorschriften

¹Der Orgelrevisor oder die Orgelrevisorin darf im Rahmen dieser Honorartätigkeit keine anderweitige Vergütung für Beratungsleistungen oder Provisionen von Dritten verlangen oder erhalten. ²Dies betrifft auch sonstige Zuwendungen oder Sachleistungen Dritter. ³Die landeskirchlichen Korruptionsvorschriften gelten entsprechend.

§ 10 Muster und Vordrucke

Das Landeskirchenamt gibt Muster und Vordrucke zu einzelnen Leistungen heraus.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Honorarordnung tritt am 1. April 2024 in

Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Honorarordnung für die Tätigkeit der Orgelrevisoren und Orgelrevisorinnen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 5. Januar 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 4) außer Kraft.

H a n n o v e r, den 20. Juni 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

D r. M a i n u s c h

Anlage 1

Leistungsbeschreibung

In den einzelnen Positionen sind anteilige Fahrzeiten pauschal enthalten.

Pos. Nr.	Name der Leistung	durchschn. Stunden-aufwand
Beratung und Visitation		
101	Beratung per Kommunikationsmedium - Schriftliche oder telefonische Beratung (auch Videokonferenz, E-Mail) von Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Körperschaften bzw. deren Beauftragten zu allen Fragen der Orgelpflege und des Orgelbaus, Aufwand für Leitung und Mitarbeit im SVA	nach Aufwand*
102	Beratung am Ort - Persönliche Beratung von Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Körperschaften bzw. deren Beauftragten vor Ort (z. B. im Rahmen von KV-Sitzungen, Einweihungsgottesdiensten) zu allen Fragen der Orgelpflege und des Orgelbaus	4
103	Prüfung einer Orgel im Rahmen der Visitation - Prüfung der Orgel auf ihre klangliche und spieltechnische Funktion - Funktions- und Sichtkontrolle der wesentlichen Baugruppen (Gehäuse, Spieltisch, Spieltraktur, Registertraktur, Windanlage, Windladen, Pfeifenwerk) - Sichtprüfung auf Schimmelpilz- und Holzschädlingsbefall - Erfassung sicherheitstechnischer Mängel - ggf. Beratung der anwesenden Beauftragten der Kirchengemeinde - Schriftlicher Bericht im Sinne des landeskirchlichen Musters zur Orgelrevison	Basis: 4 zzgl. je Register: 0,1
Orgelbaumaßnahmen		
201	Prüfung einer Orgel außerhalb der Visitation/vor Instandsetzung, Reinigung, Überholung, Abgabe/Abbruch - Prüfung der Orgel auf ihre klangliche und spieltechnische Funktion - Bewertung der klanglich-künstlerischen Eigenschaften - Funktions- und Sichtkontrolle der wesentlichen Baugruppen (Gehäuse, Spieltisch, Spieltraktur, Registertraktur, Windanlage, Windladen, Pfeifenwerk) - Sichtprüfung auf Schimmelpilz- und Holzschädlingsbefall - Erfassung sicherheitstechnischer Mängel - Erfassung denkmalwerter Eigenschaften - Hinweis auf raumklimatische Verhältnisse/Datenlogger - Abfassen eines Berichts	Basis: 4 zzgl. je Register: 0,1

Pos. Nr.	Name der Leistung	durchschn. Stunden-aufwand
202	Prüfung einer Orgel außerhalb der Visitation/vor erweiterter Überholung, Umbau, Restaurierung - Prüfung der Orgel auf ihre klangliche und spieltechnische Funktion - ausführliche Bewertung der klanglich-künstlerischen Eigenschaften - detaillierte Funktions- und Sichtkontrolle der wesentlichen Baugruppen (Gehäuse, Spieltisch, Spieltraktur, Registertraktur, Windanlage, Windladen, Pfeifenwerk) - Sichtprüfung auf Schimmelpilz- und Holzschädlingsbefall - Erfassung sicherheitstechnischer Mängel - Erfassung denkmalwerter Eigenschaften - Hinweis auf raumklimatische Verhältnisse/Datenlogger - umfangreicher Bericht mit Bestandsaufnahme vgl. „VOD Datenblatt Orgel“	Basis: 5 zzgl. je Register: 0,3
203	Funktionale Leistungsbeschreibung (ggf. mit Leistungsverzeichnis vgl. „VOD-Leistungsverzeichnis“) für Instandsetzung, Reinigung, Überholung - Ausarbeitung des Konzepts - Beschreibung der Zielsetzung und der erforderlichen Arbeiten (ggf. mit Leistungspositionen) - Darstellung der Rahmenbedingungen (Ausschreibungsverfahren, Terminierung, Finanzierung, Ansprechpartner, Kontaktdaten usw.) - für interne Zwecke: Begründung des gewählten Vergabeverfahrens	4
204	Funktionale Leistungsbeschreibung (ggf. mit Leistungsverzeichnis vgl. „VOD-Leistungsverzeichnis“) für erweiterte Überholung, Umbau, Restaurierung, Neubau - ausführliche Beschreibung des Ist-Zustands, der Zielsetzung und der erforderlichen Arbeiten (ggf. mit Leistungspositionen) - Darstellung der Rahmenbedingungen (Ausschreibungsverfahren, Terminierung, Finanzierung, Ansprechpartner, Kontaktdaten usw.) - für interne Zwecke: Begründung des gewählten Vergabeverfahrens (konzeptionelle Vorarbeiten sind in dieser Position nicht berücksichtigt)	6
205	Bereisung von Referenzinstrumenten (außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Landeskirchenamt)	120,- € Tagessatz
206	Auswertung der Angebote bei Instandsetzung, Reinigung, Überholung - Auswertung der Angebote - tabellarische Gegenüberstellung der Inhalte und Summen - schriftliche Stellungnahme mit Empfehlung/Priorisierung	3
207	Auswertung der Angebote bei erweiterter Überholung, Umbau, Restaurierung, Neubau - Auswertung der Angebote - tabellarische Gegenüberstellung der Inhalte und Summen - schriftliche Stellungnahme mit Empfehlung/Priorisierung	6
208	Bauaufsicht und Werkstattprüfung - Prüfung der Arbeiten und des Baufortschritts am Ort oder in der Werkstatt - Klärung offener Fragen mit den Mitarbeitenden des Orgelbaubetriebs - ggf. mit Beratung von Beteiligten der Kirchengemeinde - ggf. mit Prüfung der Abschlagsrechnung	4
209	Abnahmeprüfung - Prüfung der beauftragten Arbeiten und Dokumentation im Abnahmeprotokoll - Erläuterung der Arbeiten für die Beteiligten der Kirchengemeinde - ggf. Vereinbarung von Nacharbeiten - Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch Auftraggeber und Auftragnehmer	4
210	Abnahmebericht für Instandsetzung, Reinigung, Überholung - Auflistung der geleisteten Arbeiten - Herausstellung besonderer Leistungen oder kritischer Betrachtungen (der Abnahmebericht dient der Dokumentation und der Würdigung der geleisteten Arbeiten)	2
211	Abnahmebericht für erweiterte Überholung, Umbau, Restaurierung, Neubau - detaillierte Auflistung der geleisteten Arbeiten (insbesondere, wenn die Arbeiten im Vorweg nicht hinreichend beschreibbar waren) - Bewertung der Arbeitsergebnisse - Herausstellung besonderer Leistungen oder kritischer Betrachtungen (der Abnahmebericht dient der Dokumentation und der Würdigung der geleisteten Arbeiten)	5
Sonstiges		
301	Tagungen und Fortbildungen - Orgelrevisorentagungen - Arbeitsgemeinschaften (für Entsendete) - VOD-Tagungen (für Entsendete) - Fortbildungen, Fachtagungen (nach Vereinbarung mit dem Landeskirchenamt) - Bereisungen (nach Vereinbarung mit dem Landeskirchenamt)	90,- € Tagessatz

Pos. Nr.	Name der Leistung	durchschn. Stunden-aufwand
302	Mitarbeit im Sachverständigenausschuss (SVA) - bei Beratungen des SVA am Ort	90,- € Tagessatz
303	Vorsitz im Sachverständigenausschuss (SVA) - bei Beratungen des SVA am Ort	120,- € Tagessatz
304	Besondere Aufgaben - z. B. Archivarbeit, Recherche, strukturelle Aufgaben für den Kirchenkreis (z.B. Orgelinventur, Kategorisierung, Auflistung und Beurteilung aller Orgeln im Kirchenkreis im Rahmen des Gebäudemanagements)	Nach Aufwand*

* kleinste abrechenbare Einheit 15 Minuten

Nr. 9 Kollektenplan für das Kirchenjahr 2024/2025

H a n n o v e r, den 4. Juni 2024

Nachstehend geben wir den Kollektenplan für das Kirchenjahr 2024/2025 bekannt (§ 6 Rechtsverordnung über das kirchliche Kollektenwesen – Kollektenordnung [Kollo] – RS 602-1).

Die Zahl der Wahlpflichtkollekten, die durch Beschluss des Kirchenvorstandes zu Gunsten anderer Kollektenzwecke bestimmt werden können, wird auf maximal 12 festgelegt. In Gemeinden, in denen nur alle zwei Wochen ein Gottesdienst stattfindet, können bis zu sechs Wahlpflichtkollekten abgewählt werden; in Gemeinden, in denen nur alle vier Wochen ein Gottesdienst stattfindet, bis zu drei (§ 6 Abs. 3 Kollo).

Die Kollekten sind von den Kirchengemeinden innerhalb von 30 Tagen an die zuständige Verwaltungsstelle weiterzuleiten (§ 14 Abs. 1 Kollo). Da wir gehalten sind, die Kollekten zeitnah zu verwenden, und die mit Kollektenmitteln geförderten Einrichtungen und Projekte verlässliche Angaben brauchen, bitten wir diese Frist unbedingt zu wahren.

Die Verwaltungsstellen haben bei der Abführung der landeskirchlichen Pflicht- und Wahlpflichtkollekten an die Finanzbuchhaltung des Landeskirchenamtes die Kollekten nach Kirchenkreisen zusammenzufassen und als Verwendungszweck die dem Kollektenzweck zugeordnete Kollektennummer anzugeben.

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

D r. C h a r b o n n i e r

Nr.	Datum	Name des Sonntags bzw. Feiertags	Koll.-Nr.	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 12 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)	Freie Kollekte der Kirchengemeinde
1	01.12.2024	1. Advent	712453		Brot für die Welt	
2	08.12.2024	2. So. im Advent	712454		Weltmission	
3	15.12.2024	3. So. im Advent	712455			freie Kollekte
4	22.12.2024	4. So. im Advent	712456		Diakonische Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit	
5	24.12.2024	Heiligabend	712453	Brot für die Welt		
6	25.12.2024	1. Weihnachtstag	712453		Brot für die Welt	
7	26.12.2024	2. Weihnachtstag	712457	EKD - Ökumene und Auslandsarbeit		
8	29.12.2024	1. So. nach Weihnachten	712458		Telefonseelsorge	
9	31.12.2024	Altjahrsabend (Silvester)	712453		Brot für die Welt	
10	01.01.2025	Neujahrstag	712501			freie Kollekte
11	05.01.2025	2. So. nach Weihnachten	712502	Kirchenkreis-kollekte		

Nr.	Datum	Name des Sonntags bzw. Feiertags	Koll.-Nr.	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 12 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)	Freie Kollekte der Kirchengemeinde
12	12.01.2025	1. So. nach Epiphantias	712503		Weltmission	
13	19.01.2025	2. So. nach Epiphantias	712504		Zukunft(s)gestalten - Bekämpfung von Armut bei Kindern	
14	26.01.2025	3. So. nach Epiphantias	712505	Bibelgesellschaften in der Landeskirche		
15	02.02.2025	Letzter So. nach Epiphantias	712506		Gefängnisseelsorge	
16	09.02.2025	4. So. vor der Passionszeit	712507			freie Kollekte
17	16.02.2025	Septuagesimä	712508	39. Deutscher Evangelischer Kirchentag in Hannover		
18	23.02.2025	Sexagesimä	712509		Diakonische Behindertenhilfe	
19	02.03.2025	Estomihi	712510			freie Kollekte
20	09.03.2025	Invokavit	712511		Diasporaarbeit: Evangelischer Bund; Martin-Luther-Bund; Gustav-Adolf-Werk	
21	16.03.2025	Reminiszere	712512	Bildungsaufgaben der Landeskirche		
22	23.03.2025	Okuli	712513		Familien mit Neugeborenen stärken - DELFI und welcome sowie Familienprojekte	
23	30.03.2025	Lätare	712514		Stiftung Posaunenwerk	
24	06.04.2025	Judika	712515	EKD - besondere gesamtkirchliche Aufgaben		
25	13.04.2025	Palmarum	712516		Für Menschlichkeit in der Altenpflege - Diakonische Altenhilfe	
26	17.04.2025	Gründonnerstag	712517	VELKD		
27	18.04.2025	Karfreitag	712518			freie Kollekte
28	20.04.2025	Ostersonntag	712519	Volksmission in der Landeskirche		
29	21.04.2025	Ostermontag	712520		Förderung von Spiritualität und geistlichem Leben: Kommunitäten und geistliche Gemeinschaften	
30	27.04.2025	Quasimodogeniti	712521	Sprengelkollekte Hannover		
	27.04.2025	Quasimodogeniti	712522	Sprengelkollekte Hildesheim-Göttingen		
	27.04.2025	Quasimodogeniti	712523	Sprengelkollekte Lüneburg		
	27.04.2025	Quasimodogeniti	712524	Sprengelkollekte Osnabrück		
	27.04.2025	Quasimodogeniti	712525	Sprengelkollekte Ostfriesland-Ems		

Nr.	Datum	Name des Sonntags bzw. Feiertags	Koll.- Nr.	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 12 Kollekten können mit einem ande- ren Zweck belegt werden)	Freie Kollekte der Kirchen- gemeinde
30	27.04.2025	Quasimodogeniti	712526	Sprengekkollekte Stade		
31	04.05.2025	Miserikordias Domini	712527			freie Kollekte
32	11.05.2025	Jubilare	712528		Diakonische Zurüstung und Bildung für Ehrenamtliche	
33	18.05.2025	Kantate	712529	Förderung der Kirchenmusik in der Landeskirche		
34	25.05.2025	Rogate	712530		Förderung verbindender Angebote in Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit	
35	29.05.2025	Christi Himmelfahrt	712531			freie Kollekte
36	01.06.2025	Exaudi	712532		Diakonie als Rettungsanker (Wohnungslosen- und Straf- fälligenhilfe, Bahnhofsmis- sion und Seemannsmision)	
37	08.06.2025	Pfingstsonntag	712533	Weltmission		
38	09.06.2025	Pfingstmontag	712534		Diakonie leben - besondere regionale Projekte unterstützen	
39	15.06.2025	Trinitatis	712535	Kirchenkreis- kollekte		
40	22.06.2025	1. So. nach Trinitatis	712536		Evangelische Frauen* in der Landeskirche	
41	29.06.2025	2. So. nach Trinitatis	712537		Wege aus der Armut finden - betroffene Menschen beteiligen und fördern	
42	06.07.2025	3. So. nach Trinitatis	712538		Förderung des theologischen Nachwuchses in der Landeskirche	
43	13.07.2025	4. So. nach Trinitatis	712539			freie Kollekte
44	20.07.2025	5. So. nach Trinitatis	712540	Ev. Jugendarbeit		
45	27.07.2025	6. So. nach Trinitatis	712541		Hospiz- und Palliativarbeit	
46	03.08.2025	7. So. nach Trinitatis	712542		Diakonische Familienhilfe	
47	10.08.2025	8. So. nach Trinitatis	712543			freie Kollekte
48	17.08.2025	9. So. nach Trinitatis	712544	EKD - Diakonie Deutschland, Ev. Bundesverband		
49	24.08.2025	10. So. nach Trinitatis	712545		Förderung Verständnis zwischen Juden und Christen	
50	31.08.2025	11. So. nach Trinitatis	712546		Weltmission	
51	07.09.2025	12. So. nach Trinitatis	712547	Kirchenkreis- kollekte		
52	14.09.2025	13. So. nach Trinitatis	712548		Diakonisches Werk in Niedersachsen	
53	21.09.2025	14. So. nach Trinitatis	712549			freie Kollekte
54	28.09.2025	15. So. nach Trinitatis	712550		Unterstützung von Hilfsmaß- nahmen des Lutherischen Weltbundes im Zusammen- hang des Ukrainekrieges	
55	05.10.2025	Erntedankfest (17. So. nach Trinitatis)	712551	Diakonisches Werk in Niedersachsen		

Nr.	Datum	Name des Sonntags bzw. Feiertags	Koll.-Nr.	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 12 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)	Freie Kollekte der Kirchengemeinde
56	12.10.2025	17. So. nach Trinitatis	712552		Förderung kirchlicher Populärmusik und kirchenmusikalischer Arbeit mit Kindern	
57	19.10.2025	18. So. nach Trinitatis	712553		Hilfe für Minderheitskirchen in Ost- und Westeuropa	
58	26.10.2025	19. So. nach Trinitatis	712554		Kirche im Tourismus	
59	31.10.2025	Reformationstag	712555			freie Kollekte
60	02.11.2025	20. So. nach Trinitatis	712556	Migrationsarbeit in der Landeskirche		
61	09.11.2025	Drittletzter So. des Kirchenjahres	712557		Frieden stiften, Gewaltprävention fördern (landeskirchliche Friedensarbeit)	
62	16.11.2025	Volkstrauertag (Vorletzter So. des Kirchenjahres)	712558		Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e. V.; Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.	
63	19.11.2025	Buß- und Betttag	712559			freie Kollekte
64	23.11.2025	Letzter So. des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)	712560	Sprengelkollekte Hannover		
	23.11.2025	Letzter So. des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)	712561	Sprengelkollekte Hildesheim-Göttingen		
	23.11.2025	Letzter So. des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)	712562	Sprengelkollekte Lüneburg		
	23.11.2025	Letzter So. des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)	712563	Sprengelkollekte Osnabrück		
	23.11.2025	Letzter So. des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)	712564	Sprengelkollekte Ostfriesland-Ems		
	23.11.2025	Letzter So. des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)	712565	Sprengelkollekte Stade		

III. Mitteilungen

Nr. 10 Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V.

Vom 8. Mai 2023

Die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. hat am 8. Mai 2023 Änderungen der Satzung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Oktober 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2014 S. 28), die zuletzt durch Beschluss vom 23. Mai 2022 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2023 S. 14) geändert worden ist, beschlossen.

Das Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss gemäß § 13 Absatz 2 des Diakoniesgesetzes vom 19. Juli 1978 (Kirchl. Amtsbl. S. 109), das zuletzt durch Artikel 33 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284) geändert worden ist, und das Einvernehmen mit den beteiligten Kirchen gemäß § 13 Absatz 4 Satz 3 der Satzung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. wurden hergestellt.

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 7 wird wie folgt gefasst: „Das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. (DWiN) ist diesem Auftrag verpflichtet.“
 - b) In Satz 8 zweiter Spiegelstrich wird die Angabe „luth.“ durch die Angabe „Luth.“ ersetzt.
 - c) Satz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „Das Diakonische Werk“ werden die Wörter „evangelischer Kirchen“ eingefügt.
 - bb) Nach den Wörtern „Hannovers e.V.“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Nach den Wörtern „Braunschweig e.V.“ werden die Wörter „und des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe e.V. als Landesverband“ eingefügt.
 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: „³Das DWiN nimmt aufgrund kirchengesetzlicher Regelung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe als landeskirchliches Werk diakonische Auf-
 - gaben der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe wahr und sorgt für die Ausrichtung kirchlicher Arbeit in diakonischer Verantwortung.“
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und nach der Angabe „Braunschweig e.V.“ werden die Wörter „und tritt in die Rechte und Pflichten des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe ein, soweit es die Aufgaben des Landesverbandes betrifft.“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „bleiben das Diakonische Werk der Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe e.V. sowie“ durch das Wort „bleibt“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „Der vorgenannte Verein und die“ werden durch das Wort „Die“ ersetzt.
 - bbb) Das Wort „bleiben“ wird durch das Wort „bleibt“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt: „⁴Mitglieder aus dem Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe sind der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe zugeordnet, sofern sie Vollmitglieder oder durch Zuordnungsbeschluss des Aufsichtsrates als kirchliche Träger anerkannt sind.“
 - bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und wie folgt geändert:
 - aaa) Nach den Wörtern „Landeskirche Hannovers“ wird das Wort „und“ gestrichen.
 - bbb) Nach den Wörtern „in Braunschweig“ werden die Wörter „und der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe“ eingefügt.
 - d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Hannovers“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Braunschweig“ werden die Wörter „und der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe“ eingefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Landeskirchen“ durch das Wort „Kirchen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „den in § 2 Absatz 4 genannten Diakonischen Wer-

- ken“ durch die Wörter „dem Diakonischen Werk der Evangelisch-reformierten Kirche“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz 1 vorangestellt: „¹Das DWiN nimmt alle von den beteiligten Kirchen zugewiesenen diakonischen Aufgaben wahr.“
- bb) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2 und wie folgt geändert:
- aaa) Buchstabe e wird wie folgt geändert:
- aaaa) Die Wörter „die in § 2 Absatz 4 genannten Diakonischen Werke“ werden durch die Wörter „das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche“ ersetzt.
- bbbb) Das Wort „diesen“ wird durch das Wort „diesem“ ersetzt.
- bbb) Buchstabe h Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Das DWiN kann für die beteiligten Kirchen Träger der diakonischen Kammern des Kirchengenrichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten nach den Kirchengesetzen über das Kirchengenricht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Mitgliedskirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen sein;“
- ccc) Buchstabe j wird wie folgt geändert:
- aaaa) Die Wörter „die beteiligten Diakonischen Werke“ werden durch die Wörter „das beteiligte Diakonische Werk“ ersetzt.
- bbbb) Das Wort „derer“ wird durch das Wort „dessen“ ersetzt.
4. § 6 wird aufgehoben.
5. § 7 Absatz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) juristische Personen des Privatrechts, die im Zeitpunkt der Übertragung der landesverbandlichen Aufgaben auf das DWiN Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe e.V. waren;“
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Buchstaben b und“ werden durch das Wort „Buchstabe“ ersetzt.
- bb) Das Wort „jeweiligen“ wird durch die Wörter „dort genannten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „Landeskirche Hannovers“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „Landeskirche in Braunschweig“ die Wörter „und der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird nach der Angabe „Buchstabe a“ die Angabe „und b“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „Buchstaben a und e“ durch die Wörter „Buchstaben a, b und e“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Buchstaben b und“ durch das Wort „Buchstabe“ ersetzt und das Wort „jeweilige“ gestrichen.
- cc) In Satz 4 wird das Wort „jeweiligen“ durch das Wort „betreffenden“ ersetzt.
7. § 20 Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „Absatz 4 Satz 1“ werden durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
- b) Die Wörter „Diakonischen Werke“ werden durch die Wörter „beteiligten Kirchen“ ersetzt.
8. § 21 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Der Diakonische Rat Niedersachsen trifft einstimmig verbindliche Absprachen zur Aufteilung der Mittel nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege bzw. entsprechender Regelungen.“
9. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe e wird nach den Wörtern „sonstige Zuwendungen“ das Wort „sowie“ eingefügt.
- bb) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:
- „f) Allgemeine Zuweisungen der beteiligten Kirchen nach Maßgabe des kirchlichen Haushaltsrechts.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 werden aufgehoben.
- bb) Satz 3 wird Satz 1 und wie folgt gefasst:
- „¹Die allgemeinen Zuweisungen der beteiligten Kirchen erfolgen auf der Grundlage ihrer kirchlich-hoheitlichen Aufgabenstellung und sollen das DWiN allgemein in die Lage versetzen, seine in der Satzung festgelegten Zwecke umzusetzen.“
- cc) Satz 4 wird Satz 2.

- dd) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„³Das DWiN beantragt die erforderlichen Mittel für einen angemessenen Planungszeitraum bei den beteiligten Kirchen mit einem gemeinsamen Antrag.“
10. § 24 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
11. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Aufteilung des Vermögens erfolgt nach folgenden Kriterien:
- a) In der Liquidation ist den beteiligten Kirchen das ihnen zuzuordnende Vermögen insbesondere aus deren Zuweisungen und Zuschüssen auszu zahlen.

- b) Der Liquidationsüberschuss ist den beteiligten Kirchen nach dem von ihnen festgelegten Verteilungsschlüssel, der im Auflösungsjahr gilt, auszukehren.“
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

Die Satzungsänderungen der Mitgliederversammlung vom 08. Mai 2023 sind durch Eintragung in das Vereinsregister am 16. Januar 2024 in Kraft getreten.

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

D r . C h a r b o n n i e r

IV. Stellenausschreibungen

Hinweis:

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

www.freie-pfarrstellen.de

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

Herausgeber: **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,
Rote Reihe 6, 30169 Hannover**
Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

NORD-LB Hannover
Evangelische Bank

IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31
IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09

BIC: NOLADE2HXXX
BIC: GENODEF1EK1

Druck: Leinebergland Druck GmbH & Co. KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:

<https://www.landeskirche-hannovers.de/landeskirche/landeskirchenamt/abteilungen/abteilung-7/kirchliches-amtsblatt>

Erscheinungsweise: nach Bedarf